



SATZUNG

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.10.2018 beschlossen und bedarf noch der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die Gesellschaft zur Förderung der Gartenkultur e.V. hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Erhaltung und Mehrung privater und öffentlicher Gärten, Parks und anderer gestalteter Grünanlagen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Beteiligung am Erhalt, an der Pflege bzw. an der Instandsetzung kulturhistorisch, gestalterisch und/oder botanisch wertvoller Anlagen mittels Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit
 - b) die Erforschung der Geschichte der Gartenkunst und Gartenkultur, z. B. durch fachliche Recherchen, Archivarbeit und Veröffentlichungen
 - c) die Information über qualitätsvolle Landschafts-, Freiraum- und Gartenplanung sowie Gartendenkmalpflege, z. B. durch Diskussionen, Tagungen und Veröffentlichungen
 - d) die Vermittlung praktischen Gartenwissens durch Vorträge und Seminare
 - e) die Kontaktpflege und den Austausch mit verwandten, überregionalen und internationalen steuerbegünstigten Körperschaften;
 - f) die Verdeutlichung von Zusammenhängen der Gartenkultur mit Stadtentwicklung, Architektur und Gesellschaft, z. B. durch interdisziplinäre Veranstaltungen, Exkursionen
 - g) die Rettung aussterbender Kultur- und Gartenpflanzen
 - h) die Durchführung von sozialen Projekten, die gärtnerische oder gartenkulturelle Aspekte beinhalten
 - i) die Durchführung von Tagungen, Besichtigungen, Vortragsveranstaltungen und Exkursionen
 - j) die Verleihung von Preisen und Auszeichnungen zur Anerkennung oder zur Förderung vorbildlicher Leistungen der Gartenkunst und Gartenkultur
 - k) die Herausgabe von Veröffentlichungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus a) ordentlichen Mitgliedern und b) Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein durch Geld- oder Sachspenden unterstützen.
3. Der Wunsch, dem Verein beizutreten, ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er entbindet jedoch nicht für das laufende Kalenderjahr den Beitrag zu entrichten.
6. Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen oder die Arbeit des Vereins beeinträchtigt, kann --- nachdem ihm Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wurde --- vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss, der dem Mitglied mit Angabe von Gründen mitzuteilen ist, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind zur kostenlosen Teilnahme an Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins sowie zum unentgeltlichen Bezug von Mitteilungen berechtigt.
3. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt. Die Beiträge werden im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres bzw. mit der Aufnahme als Mitglied fällig.
4. Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar, sie sind suspendiert, wenn bis zum 30. Juni des laufenden Jahres der Pflicht aus Abs. 3 nicht entsprochen wurde.

5. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen trotz Mahnungen 2 Jahre im Rückstand sind, verlieren ihre Mitgliedschaft.

6. Die Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 8 Regionale Gruppen

1. Die Gesellschaft bildet regionale Gruppen.

2. Die regionalen Gruppen gestalten selbständig ihre Jahresprogramme im Sinne des § 2 Ziffer 3. Hierfür bilden sie ein Organisationsteam, das von den regionalen Mitgliedern zu wählen ist. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Darüber hinaus können die regionalen Gruppen ihre Organisation selbst regeln.

3. Zur Durchführung ihres Programmes erhalten die regionalen Gruppen jährlich eine finanzielle Ausstattung, deren Höhe und Zahlungsweise durch Vorstandsbeschluss festgelegt wird.

4. Die regionalen Gruppen wählen und delegieren ein stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand, das durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist (§ 9 Ziffer 1).

5. Die Bildung weiterer regionaler Gruppen wird angestrebt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung über alle Fragen an sich ziehen und ist, soweit das nicht an anderer Stelle geregelt ist, zuständig für

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Jahresberichts
- die Beschlussfassung über den Kassenbericht nach Entgegennahme des Prüfungsberichts
- die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern
- die Bestätigung der von regionalen Gruppen entsandten Vertreterinnen und Vertreter
- die Festsetzung der Beiträge
- die Entlastung des Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (gem. § 126 b BGB), z.B. per Telefax oder E-Mail, durch die Präsidentin/den

Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung nach Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen. Begründete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von einem Mitglied vor Eintritt in die Tagesordnung zur Abstimmung gestellt werden.

5. Stehen Wahlen an, so hat der Vorstand seine Vorschlagsliste mit der vorläufigen Tagesordnung zu versenden. Weitere Kandidaturen können auf der Mitgliederversammlung mit Unterstützung eines Viertels der Anwesenden vorgeschlagen werden.

6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder geheim durchzuführen.

8. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Über die Mitgliederversammlungen sind Kurzprotokolle anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen sind und den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zugeschickt werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Präsidentin/Präsident, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.

2. Dem Vorstand gehören weiter Protokollführerin/Protokollführer und drei Beisitzerinnen/Beisitzer an. Sind regionale Gruppen vorhanden, entsenden sie ihre gewählte Vertreterin/ihren gewählten Vertreter (§ 8 Ziffer 4) als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wahlen sollen frühestens sechs Wochen vor bzw. spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf der Amtszeit des Vorstandes stattfinden.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Dabei kann die Präsidentin/der Präsident nur durch ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter oder die Schatzmeisterin/den Schatzmeister vertreten werden. In Vereinsregisterangelegenheiten ist die Präsidentin/der Präsident zur alleinigen Vertretung berechtigt.

5. Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin/dem Präsidenten einberufen und geleitet. Sie sind vereinsöffentlich.

6. Zu den Sitzungen des Vorstands werden dessen Mitglieder von seiner Präsidentin/seinem Präsidenten oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB), z.B. per Telefax oder E-Mail, unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Beschlussfassungen können in Ausnahmefällen auch ohne Abhaltung einer physischen Sitzung schriftlich oder in Textform (§126b BGB) z.B. per Telefax oder E-Mail, (wenn nötig nach telefonischer Vorankündigung) erfolgen, wenn kein Mitglied des Organs diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht.

Ausgenommen von diesem erleichterten Verfahren betreffend die Beschlussfassungen sind Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins; in diesen Fällen verbleibt es bei der vorhergehenden Regelung, also bei der Abstimmung in einer physischen Sitzung

7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Unter den Voraussetzungen des § 10 Ziffer 8 können Vergütungen und Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

8. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Eine zweite Beschlussfassung zum gleichen Gegenstand ist in der gleichen Sitzung nicht zulässig.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz – Gemeinschaftsstiftung Historische Gärten – Schlegelstraße 1, 53113 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat